

Änderung der Rechtsprechung zum Wohnvorteil - Tilgungsleistungen -:

Nach bisheriger Rechtsprechung waren Tilgungsleistungen bei der Ermittlung des Wohnwertes/Wohnvorteils nicht einkommensmindernd abzusetzen, da es sich um Vermögensbildung handelt, an der sich der getrenntlebende/geschiedene Ehegatte nicht beteiligen muss.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 18.01.2017 zum sogenannten Elternunterhalt entschieden, dass die Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnvorteils vom Einkommen des Pflichtigen abzuziehen sind (BGH XII ZB 118/16).

Die Literatur vertritt die Auffassung, dass der Bundesgerichtshof diese Frage beim Ehegattenunterhalt entsprechend entscheiden wird (so auch Norpoth in NZFam 2017, 303; Borth FamRZ 2017, 682 sowie 7. Familiensenat OLG Düsseldorf in einem Beschluss vom 19.02.2018).